

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

- DÄCHER**
 - GD GENEIGTE DÄCHER DACHNEIGUNG = 40 - 45°
- DACHAUFBAUTEN**
 - DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DREMPELHÖHE**
 - DIE MAX. DREMPELHÖHE BETRÄGT 0,60 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN DER OBERSTERTE GESCHOSSDECKE BIS O.K. FUSSPFETTE.
- SOCKELHÖHE**
 - DIE SOCKELHÖHE DARF BEZOGEN AUF O.K. DER FLURSTRASSE BEI GEBÄUDEN DER 1. BAUTIEFE MAX. 0,60 m BEI GEBÄUDEN DER 2. BAUTIEFE MAX. 0,90 m BETRAGEN.
- GARAGEN**
 - BEHALTEN FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER
- EINFRIEDIGUNGEN**
 - EINFRIEDIGUNGEN VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 m ÜBER O.K. STRASSE ZULÄSSIG. (WEITERE FESTSETZUNGEN S. UNTER SICHTDREIECK)

Bekanntmachung
 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Flurstraße-Nord"
 hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Dächern
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.03.1984 folgenden Beschluss gefasst:
 Für den Bebauungsplan Nr. 32 "Flurstraße-Nord" wird eine vereinfachte Änderung nach § 21 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossen. Das Garagen mit geneigten Dächern, unterfalls Abhängig von der Änderung des Bebauungsplanes, der Bebauungsplan ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

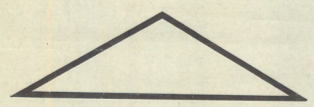
RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2 2a, SOWIE 8-12 DES BUNDESHAUSESETZES -BBauG- VOM 23. JUNI 1960 -BBGBl I S. 341- IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1979 -BBGBl I S. 949
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 26. JUNI 1984 -GV NW S. 415 -
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 -GV NW S. 475 -
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BBGBl I S. 1757)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
 - 1. BAUWEISE** (§ 22 BAUNVO)
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GRENZBEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSNACHBARN.
 - 2. BAUGRENZEN** (§ 23 BAUNVO)
 BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAXIMALEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, WENN DIE HÖCHSTWERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - HAUPTFIRSTRICHTUNG**, ZWINGEND
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- HAUPTVERSÖRGUNGSLEITUNGEN**
 - FERNGASLEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN**
 - GARAGEN SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG AUSGESCHLOSSEN SIND VORARTENFLÄCHEN.
- GRENZEN UND LINIEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ARBEITSKARTE



ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSMIT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 -BBGBl I S. 341- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. JULI 1979 -BBGBl I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 5. 6. 1984 AUFGESTELLT WORDEN.
RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 8. 2. 1985 KREIS GÜTERSLOH VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 12. 6. 1984 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSMIT -	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 15. 6. 1984 GEZ. HUMANN BÜRGERMEISTER
LS. GEZ. STROHMANN KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	LS. GEZ. DOHMANN I. A.	GEZ. BÜNGENER RATSMITGLIED
DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(16) DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 -BBGBl I S. 949- IN DER ZEIT VOM 11. 2. 1985 - 11. 3. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 -BBGBl I S. 949- UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 10. 1979 -GV NW 1979 S. 594- VOM RAT DER GEMEINDE AM 2. 4. 1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 -BBGBl I S. 949- MIT VERFÜGUNG VOM 31. 07. 1985 GENEHMIGT WORDEN.
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 14. 3. 1985	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 3. 4. 1985	DETMOLO, DEN 31. 07. 1985 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT AZ 35. 21. 11 - 204 S. H. 33 LS. GEZ. GÜNDEL I. A.
LS. GEZ. I. V. VOSSEBÜRGER GEMEINDEDIREKTOR	GEZ. HUMANN BÜRGERMEISTER	GEZ. BÜNGENER RATSMITGLIED
DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG VOM 6. 7. 1979 -BBGBl I S. 949- AB 07. 08. 1985 FÜR JEDERMANN EINSICHTLICH BEREITGEHALTEN.	ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGGUNG:	ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE AUSFERTIGUNG MIT DER 1. AUSFERTIGUNG (OFFENLEGGUNGSEXEMPLAR) ÜBEREINSTIMMT.
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 07. 08. 1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.		
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 15. 08. 1985 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSMIT -		SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 15. 08. 1985
GEZ. DOHMANN I. A.		

GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 32
- FLURSTRASSE - NORD -

NUTZUNGS-UND GESTALTUNGSPLAN
 M 1:1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 18

. AUSFERTIGUNG